

die in den Teilen 1 und 2 der Merkblattreihe beschrieben sind, kommen der Einsatzplanung und der Einsatztaktik sowie der Ausbildung der Einsatzkräfte eine wesentliche Bedeutung zu. Das richtige Mittel zur falschen Zeit am falschen Ort falsch eingesetzt wird keinen Einsatzerfolg bringen. Bislang sind die entsprechenden Hinweise in der LTWS 30 vom Dezember 2000 sowie im DWA-M 719 von Juni 2011 enthalten. Diese beiden Schriften sollen mit DWA-M 720-3 an den technischen und taktischen Fortschritt angepasst, aktualisiert und ersetzt werden.

DWA-M 720-3 soll den mit der Thematik befassten Personen fachlich fundierte, aber trotzdem einfache Entscheidungshilfen und Hinweise für Maßnahmen nach Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen sowie Hinweise für die dazu erforderliche Ausbildung geben.

Ziel ist es, den aktuellen Stand der Gefahrenabwehr darzustellen und als Vorlage zur möglichst einheitlichen Gestaltung entsprechender Richtlinien, Standardeinsatzregeln und Ausbildung zu dienen. Für den Bereich der Ausbildung sollen insbesondere die aktuell fehlenden Standards zur Fachkunde gesetzt werden.

Das Merkblatt richtet sich insbesondere an die Führungs- und Einsatzkräfte sowie Ausbildungs- und Beschaffungsstellen von Firmen, der Umweltbehörden, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks, die mit dieser Thematik befasst sind.

Die Erarbeitung erfolgt durch die DWA-Arbeitsgruppe IG-7.2 „Gerätschaften für Gewässer“ unter der Leitung von Sebastian Kroll, Havariekommando.

Hinweise und Anregungen zu diesem Vorhaben nimmt die DWA-Bundesgeschäftsstelle entgegen:

DWA-Bundesgeschäftsstelle
Dipl.-Ing. Iris Grabowski
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Tel. 02242/872-102
E-Mail: grabowski@dwa.de

Vorhabensbeschreibung

Überarbeitung des Arbeitsblatts DWA-A 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“

TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ von Januar 2024 wird überarbeitet.

Hauptgrund für die zeitnahe Überarbeitung ist, dass paraffinischer Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 15940 neu in die 10. BImSchV (Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) aufgenommen worden ist und damit an öffentlichen Tankstellen in Deutschland angeboten werden kann.

In der „Fachlichen Stellungnahme zur technischen Eignung von Anlagenteilen von bereits in Betrieb befindlichen Tankstellen bei der Verwendung von paraffinischen Dieseldieselkraftstoffen nach DIN EN 15940“ der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.5 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ in der KA Korrespondenz Abwasser von November 2024 wurden Arbeitsergebnisse veröffentlicht, die nun in TRwS 781 eingearbeitet werden sollen.

Darüber hinaus sollen die Ergebnisse aus Forschungsvorhaben für neu zu errichtende Tankstellen bewertet werden. Außerdem sollen aufgrund von Anmerkungen aus der Fachöffentlichkeit zu verschiedenen Sachverhalten (unter anderem zur Dichtheitsprüfung von Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem) Klarstellungen in der TRwS 781 vorgenommen werden.

Mit der Überarbeitung der TRwS 781 sollen bundesweit wasserrechtlich aktuelle, an die gesetzlichen Vorgaben und technischen Entwicklungen angepasste, einheitliche technische und betriebliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb für Tankstellen für Kraftfahrzeuge sowie einheitliche Prüfinhalte vorgelegt werden.

Die TRwS 781 ist eine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne von § 62 Abs. 2 WHG. Sie richtet sich insbesondere an die betroffenen Wasserbehörden, Anlagenbetreiber, Fachbetriebe nach § 62 AwSV, Ingenieurbüros und Sachverständigenorganisationen, die im Bereich des Gewässerschutzes nach § 62 WHG tätig sind.

Die Überarbeitung wird durch die DWA-Arbeitsgruppe IG-6.5 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ erfolgen (Sprecher: Dr.-Ing. Hermann Dinkler, Berlin).

Hinweise und Anregungen zu diesem Vorhaben nimmt die DWA-Bundesgeschäftsstelle gerne entgegen:

DWA-Bundesgeschäftsstelle
Dipl.-Ing. Iris Grabowski
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Tel. 02242/872-102
E-Mail: grabowski@dwa.de

Vorhabensbeschreibung

Erarbeitung eines Merkblatts DWA-M 797 „Empfehlungen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe bei Anlagen zur Wärmegewinnung aus Gewässern oder Abwasser“

In Anlagen zur Wärmegewinnung aus Gewässern oder Abwasser werden in der Regel wassergefährdende Stoffe als Kältemittel und als Wärmeträgermedium eingesetzt. Für Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe ist gemäß §§ 18 und 21 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) grundsätzlich eine Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe erforderlich.

Gemäß Kapitel 3 Abschnitt 3 AwSV kann unter bestimmten Voraussetzungen bei bestimmten Anlagen auf eine Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe verzichtet werden.

Mit diesem Merkblatt soll allen Betroffenen Hilfestellung bei der Festlegung von Maßnahmen zur Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes bei Anlagen zur Wärmegewinnung aus Gewässern oder Abwasser unter Einsatz von wassergefährdenden Wärmeträgermedien und Kältemitteln gegeben werden, wenn auf eine Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe verzichtet werden soll.

In den §§ 34, 35 und 38 AwSV sind Maßnahmen enthalten, die bei Anlagen mit vergleichbarem technischem Aufbau einen Verzicht auf Rückhalteeinrichtungen ermöglichen. § 21 Abs. 2 Satz 3 AwSV lässt unter bestimmten Voraussetzungen bei unterirdischen Rohrleitungen anstelle von Rückhalteeinrichtungen Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art zu, wenn ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Das Merkblatt soll zeigen, wie durch sinnvolle Kombination der bereits beschriebenen und gegebenenfalls zusätzlichen Maßnahmen ein sicherer Anlagenbetrieb über die derzeit erforderliche Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV zu ermöglichen ist.

Zielgruppen sind Wasserbehörden, Anlagenbetreiber, Planende, ausführende Firmen (zum Beispiel Fachbetriebe nach § 62 AwSV) und Sachverständigenorganisationen, die im Bereich des Gewässerschutzes nach § 62 WHG tätig sind.